

Praxis und Darstellungsformen sexueller Gewalt im Rom des 19. Jahrhunderts

Margherita Pelaja

Der rege Parteienverkehr in den Amtsräumen des römischen *Tribunale del Vicario* schlug sich in großformatigen Bänden nieder, dessen Rubriken Kläger und Angeklagte verzeichnet, ebenso den Grund der Klage und eine kurze Darstellung der ersten Schritte zu deren Beilegung. An dieses Gericht wandten sich Römer und Römerinnen etwa, wenn sie sich über das unsittliche Verhalten einer Nachbarin beschwerten wollten, wenn sie um die Erlaubnis ansuchten, an Feiertagen ihr Geschäft offenhalten zu dürfen, oder um das Eingreifen des Richters gegen eine treulose Ehefrau oder einen allzu geizigen Ehemann zu erwirken. Der *Tribunale del Vicario* hatte die ausschließliche Rechtsprechung bei Vergehen gegen die guten Sitten und die Religion, wurde aber oft in Anspruch genommen, noch *ehe* aus einer Normübertretung oder einem Konflikt ein Delikt entstand, und zwar in Fällen, in denen dieses Gericht kraft seiner Autorität auch bei heiklen Streitfragen schlichtend eingreifen konnte, ohne daß es zu einem Prozeß kommen mußte. So kam eine ganze Reihe von Streitfällen – Liebeshändel, familiäre und finanzielle Auseinandersetzungen – vor das geistliche Gericht, und die Beamten hatten in aller Geschwindigkeit zu entscheiden, ob ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder ob der Fall gütlich und informell beizulegen war.

Von den zahllosen Registern, die von der weltlichen Rechtsprechung des römischen *Tribunale del Vicario* Zeugnis ablegen, haben nur zwei die Desaster des letzten Jahrhunderts italienischer Geschichte überdauert. Zwei „querelari“, zwei Klageregister also, die im übrigen auch die prekärste und düsterste Phase der Geschichte des Papsttums im 19. Jahrhundert überlebt haben, nämlich die der Römischen Republik 1848/49, die – nach der gleichsam „importierten“ Erfahrung der jakobinischen und napoleonischen Ära – den Glauben an die Unerschütterlichkeit der weltlichen Macht der Päpste zutiefst ins Wanken gebracht hat. In der Zeit von September 1846 bis September 1849 – den Jahren, aus denen die beiden Register stammen – muß die Macht des Kirchengerichts, Strafen aufzuerlegen und vermittelnd einzugreifen, besonders brüchig gewesen sein, war es doch durch neue Legitimationsträger zusätzlich gefährdet – und doch strömten weiterhin Männer und Frauen zu Hunderten in die Amtsräume, um ihre Klagen vorzubringen, von denen die beiden erhaltenen Register knapp, aber beredt Zeugnis ablegen.

Die beiden Bände listen insgesamt an die 3100 Klagefälle auf, sind aber verschieden aufgebaut: Während im ersten Register (September 1846 bis Juli 1847) systematisch Kläger, Beklagter und zur Last gelegtes Vergehen aufgeführt werden, wird im zweiten (Juli 1847 bis September 1849), ab dem Januar 1848, das Vergehen nur dann genannt, wenn Klage gegen Unbekannt geführt wird. In den meisten Fällen ist nicht feststellbar, aus welchem Grund die Betroffenen sich an den *Tribunale* gewandt haben.

Auf der Basis eines so einmaligen und beschränkten Materials lassen sich selbstverständlich keine quantitativen Aussagen etwa über die relative Häufigkeit eines Vergehens oder die Anzahl bestimmter Beschwerdeführungen machen. Hingegen läßt sich die Verbreitung einiger sozialer Praktiken erkennen, und es lassen sich Überlegungen anstellen, durch welchen Erwartungshorizont diese bestimmt sind.

Von den fast neunhundert Klagefällen, die beim römischen *Tribunale Criminale del Vicario* zwischen September 1846 und Juli 1847 einliefen und die im ersten der erhaltenen Register verzeichnet sind, betreffen nur knapp über zwanzig ein Delikt, das ich im folgenden mit dem vieldeutigen und provisorischen Begriff „Unzucht“ bezeichnen werde. Kläger waren neben den Opfern selbst oft deren Familienmitglieder – Eltern oder Geschwister. Das Kirchentribunal schenkte nicht allen Klagen die gleiche Aufmerksamkeit, sondern beschränkte sich in manchen Fällen darauf, Informationen beim zuständigen Pfarrer einzuholen bzw. diesen vermitteln zu lassen, während es in anderen ein Gerichtsverfahren einleitete. Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen wären einer soziologischen Analyse zu unterziehen, die Aufschluß über den Verantwortungsbereich der Familie und die Zuständigkeit der Institution bieten würde. Doch das Problem, das anscheinend nur ein juristisches und soziales ist, beginnt schon bei der Definition des Begriffs, beginnt schon bei der Bezeichnung des Vergehens, was sich als kleiner semantischer Knoten erweist.

Mit dem Begriff „Unzucht“ bezeichnet das Kanonische Recht jeden Sexualakt, den zwei Personen verschiedenen Geschlechts zwar freiwillig, jedoch nicht im Rahmen einer ehelichen Verbindung vollziehen. Innerhalb einer derart weiten Definition bemühte sich der *Corpus iuris canonici* dann um die Unterscheidung zwischen „qualifizierter Schändung“, d. h. einem Geschlechtsakt, dem ein Eheversprechen vorausging, und der „Nötigung“, also der eigentlichen Vergewaltigung.

Dies waren allerdings nicht die Worte, derer sich Kläger und Klägerinnen bedienten, oder zumindest die Worte der Person, die die Klage ins Register einzutragen hatte. Die Tatsache, daß verschiedene andere Ausdrücke verwendet werden, ist nicht nur auf mangelnde Kenntnis der kodifizierten Terminologie zurückzuführen, sondern verweist vielmehr auf komplexe mentale Strukturen, die sich auf verschiedenen Bedeutungsebenen manifestieren.

Am 5. November 1846 zeigt Natalina Ripanucci Francesco Muccioli wegen Schändung an; einige Tage später führen „De Martinis Giovanni und Romualdo Beschwerde gegen Giovanni Capanna wegen Schändung ihrer Schwester Paolina“. Am 19. November erhebt Davide Artini Anklage gegen Paolo Mattioli, weil dieser „seine Tochter Luisa entjung-

fert“ habe. Diesen Ausdruck verwenden auch Margarita Costanzi, Filippo Marchionni, Maria Antonia Calcioli und viele andere in ihren Aussagen. Bartolomeo Palaggi hingegen wird vom Vater der Rosa Capponi wegen Verführung angezeigt¹. Trotz der verschiedenen Bezeichnungen unterscheiden sich diese Fälle nicht durch das Kriterium der Jungfräulichkeit: Mit großer Wahrscheinlichkeit war die Mehrzahl der Frauen, die sich als Protagonistinnen oder Opfer eines außerehelichen Sexualaktes an den *Tribunale* wandten, unbescholten. Viel eher dringt hier ein alltäglicher Sprachgebrauch in die Praxis der Rechtsprechung ein, wird ein institutioneller Umgang mit Sprachkonventionen deutlich, die die Wörter Schändung, Entjungferung und Verführung beinahe zu Synonymen werden lassen. Beinahe, denn die feinen Bedeutungsunterschiede waren keineswegs irrelevant, drückten vielmehr die jeweilige Perspektive der Kläger aus.

Das Wort Unzucht, mit dem im Römischen wie im Kanonischen Recht jeder nichteheliche heterosexuelle Sexualkontakt, einschließlich des Ehebruchs, bezeichnet wird und das dessen moralische wie soziale Unzulässigkeit unterstreicht, wurde von den Klägern oft durch den Terminus Entjungferung ersetzt. Dieser Terminus bezieht sich zunächst nicht auf eine Straftat, sondern bedeutet eine sexuelle Beziehung mit einer Jungfrau, und betont die mit dem Verlust der Jungfräulichkeit verbundene Ehrverletzung. An die Stelle der genannten Bezeichnungen trat bisweilen der Ausdruck „Verführung“, der die betrügerische Erschleichung der weiblichen Hingabe evoziert und damit den Vertragscharakter der Liebes- und Sexualbeziehung hervorhebt.

Insgesamt artikulierten sich rund um die Frage des Geschlechtsverkehrs und der weiblichen Jungfräulichkeit Wertungen, die, wenn auch vielleicht unbewußt, die Darstellung des Vorgefallenen bestimmten und auf mögliche Formen der Wiedergutmachung hinlenkten. Das eigentliche Ziel einer Beschwerde beim Kirchengericht bestand in einer, dem erlittenen sozialen und moralischen Schaden entsprechenden, Wiedergutmachung: in erster Linie der Eheschließung zwischen dem Schänder und der Geschändeten, dem Entjungferer und der Entjungferten, dem Verführer und der Verführten; in zweiter Linie einer Aussteuer, die auch einem Mädchen, das seine Jungferschaft verloren hatte, eine akzeptable eheliche Versorgung ermöglichen sollte². In der Auffassung der Katholischen Kirche (und damit auch für die Politik des Kirchengerichts) galt seit dem Konzil von Trient die Ehe als höchstes Gut und als Richtschnur, an der sich alle Verhaltensweisen in ihrer Plausibilität oder Schuldhaftigkeit zu messen hatten. Nur die Ehe konnte die Ehrbarkeit eines vergewaltigten Mädchens und die Ehre eines flüchtigen Verführers wiederherstellen; nur die Ehe konnte einem erschlichenen, erpreßten, erzwungenen Geschlechtsakt Würde verleihen.

Bei der großen Mehrzahl der beim römischen *Tribunale del Vicario* eingelaufenen Klagen wegen Schändung, Entjungferung oder Verfüh-

1 Archivio storico del Vicariato di Roma (Historisches Archiv des Vikariats Rom). Tribunale del Vicariato, Klageregister September 1846 bis Juli 1847.

2 Vgl. G. Alessi, *Il gioco degli scambi: seduzione e risarcimento nella casistica cattolica del XVI e XVII secolo*, in: *Quaderni storici*, 75 (Dezember 1990).

rung ging es um eine mögliche Eheschließung. Nur auf den ersten Blick bezogen sich diesbezügliche Anzeigen und Gerichtsverfahren nicht auf das, was wir heute Vergewaltigung nennen. Das eigentliche Problem ist die Tatsache, daß es im päpstlichen Rom des 19. Jahrhunderts weder einen Ausdruck noch irgendeine feststehende narrative Form gab, die den Sachverhalt erkennen ließe.

„Verführung bei Androhung von Waffengewalt“ lautet die Bezeichnung für das Vergehen, für das Antonio Guardiani am 28. Januar 1847 angezeigt wird; Klage erhebt Pietro Napoleoni im Namen seiner Ehefrau. Der mit der Prüfung des Falls beauftragte Richter leitet nicht sofort ein Gerichtsverfahren ein, sondern wendet sich mit der Bitte um nähere Auskünfte an den Pfarrer von Santa Caterina della Rota. Die Akte scheint sich im Treibsand der Pfarr-Korrespondenz verloren zu haben und es existiert kein weiteres Dokument, das uns über die Frage Aufschluß geben könnte, ob es sich bei dem Fall um versuchte Gewaltanwendung oder um einen getarnten Ehebruch gehandelt hat.³

Keine der restlichen zirka 1300 Klagen, die in den erhaltenen Registern aufgelistet werden⁴, hat ausdrücklich sexuelle Gewaltanwendung zum Gegenstand. Die zur Anzeige kommenden Fälle von Unzucht gehen anscheinend alle auf Konflikte im Vorfeld von Eheschließungen zurück: auf sexuelle Beziehungen, die, durch ein vorhandenes Eheversprechen legitimiert, leichter herstellbar waren. Dies verdeutlicht die Ladung des Beklagten vor den *Tribunale*, mit der das Ziel verfolgt wurde, ihn zur „Beilegung des Streitfalles“ durch baldigste Ehelichung der Klägerin zu veranlassen. Nur eine gewisse Caterina, deren ausländischer Name nicht zu entziffern ist, scheint nicht zu wissen, nach welchen Regeln das Kirchengengericht funktioniert. Sie führt am 22. Februar „Beschwerde wegen Nötigung“, ohne den Schuldigen zu nennen; vielleicht ist sie tatsächlich von einem Unbekannten vergewaltigt worden und meint, das Gericht könne den Verantwortlichen ausfindig machen und zur Rechenschaft ziehen. Doch die Richter des *Vicario* zeigen an ihrem Anliegen kein Interesse: Sie sind mit der Beilegung besser identifizierbarer Konflikte beschäftigt und fügen der Anzeige der Frau keine weiteren Akten bei⁵.

Die eigentliche Funktion der päpstlichen Kirchengengerichte bestand nicht nur in einer raschen und wirksamen Kontrolle von Sitte und Anstand, sondern vor allem in der Sicherstellung einer ungestörten Beziehung zum Volk der Gläubigen, den Klägern wie den Beklagten: eine Beziehung, aus der die Richter wie die gesamte Institution Glaubwürdigkeit und Legitimität schöpften und die – schon weil sie es hauptsächlich mit familiären und sexuellen Konflikten zu tun hatte – ihren Kodex weniger in einem repressiven als in einem vermittelnden Wirken ortete.

Zwar stand im 19. Jahrhundert Sexualität im Zentrum der Phase, die die Eheschließung selbst einleitete, doch zeigen sich hinsichtlich der Bedeutung des Sexualakts entscheidende Divergenzen zwischen weiblicher und männlicher Auffassung des Eheversprechens. Die Frauen

3 Archivio storico del Vicariato di Roma. Tribunale del Vicariato, Klageregister September 1846 bis Juli 1847, Nr. 254.

4 Diese Zahl bezieht sich nur auf die bis Dezember 1847 eingelaufenen Anzeigen.

5 Archivio storico del Vicariato di Roma. Tribunale del Vicariato, Klageregister September 1846 bis Juli 1847, Nr. 404.

neigen dazu, den Wunsch nach Sexualkontakt als „Garantie“ für eine beabsichtigte Eheschließung zu interpretieren; die Männer dazu, Frauen zum Koitus zu überreden oder ihn zu erzwingen, um anschließend, im Zug eines Arbeitswechsels oder anderen Neigungen folgend, eigene Wege zu gehen. Genau in diesem Moment wandten sich die verführten Frauen und deren Familienangehörige an die Kirchengenichte, die die Verführer zur Heirat bewegen sollten. In dieser Praxis spiegelt sich ein Wissen um weit in die Vergangenheit zurückreichende Fäden und uralte Machtbefugnisse, etwa die Auffassung, die seit dem Mittelalter einer sexuellen Beziehung im Gefolge eines auch nur vagen Heiratsversprechens die reale Bedeutung einer Eheschließung zumaß, und die in der Tatsache, daß jemand sich dieser eingegangenen Verpflichtung entzog, ein Vergehen sah, das nicht in den Bereich des Zivilrechts fiel, sondern strafrechtlich zu verfolgen war⁶. Beweggründe also, die für den Gang vor das Kirchengenicht mitbestimmend waren.

Auf den ersten Blick könnte man zu dem Schluß kommen, daß in der römischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Männern und Frauen einer Logik des Vertrags gehorchten und im wesentlichen von der Erfahrung von Gewalttätigkeit frei waren. Dies ist selbstredend nicht der Fall.

Sexuelle Gewalt zeigte sich verborgen oder explizit anderswo. Sie wird sichtbar in Erzählungen und in Gerichtsakten, in denen es häufig um ganz andere Delikte ging.

Es gilt als Charakteristikum der vormodernen Gesellschaft, daß einer dauerhaften Beziehung oft eine Vergewaltigung vorausging. Im Venedig des ausgehenden 15. Jahrhunderts war es, vor allem in den sozialen Unterschichten, relativ üblich, in der Vergewaltigung eine Form des Liebeswerbens zu sehen, wobei sich die vergewaltigten Mädchen, nachdem sie einmal ihre Jungfräulichkeit verloren hatten, schließlich damit abfanden, den sexuellen Kontakt mit dem Vergewaltiger fortzusetzen – vermutlich in der Hoffnung, ihn zuletzt doch noch zur Hochzeit zu bewegen⁷.

An einem Tag gegen Ende Juni vergangenen Jahres kam Felice morgens zu mir, und als er sah, daß ich alleine war, warf er mich aufs Bett, hielt mich am Rand desselben fest, hob mir die Kleider hoch und entjungferte mich ... Zwei weitere Monate lang hatte er fast jeden Tag mit mir Verkehr ...⁸

Im März 1850 muß sich Alessandra Toracchi, eine aus dem Königreich Neapel stammende, aber schon seit zehn Jahren in Rom ansässige vierundzwanzigjährige Diensthof, vor dem römischen Straßengerichtshof wegen Kindstötung verantworten. Aus ihrer sexuellen Beziehung zu dem Kutscher Paolo Felici, die mit einem Akt brutaler Gewalt begonnen hatte und mit regelmäßigen Treffen fortgeführt wurde, ist ein Kind hervor-

6 Vgl. zu diesem Komplex Margherita Pelaja, *Matrimonio e sessualità a Roma nell'Ottocento*, Rom/Bari 1994.

7 Vgl. Guido Ruggiero, *I confini dell'eros. Crimini sessuali e sessualità nella Venezia del Rinascimento*, Venedig 1988, 168 und 257.

8 Archivio di Stato di Roma, Tribunale Criminale di Roma (Römisches Staatsarchiv, Römisches Straßengerichtshof), Akte F 1348, Faszikel 34034.

gegangen, doch nicht einmal die vom Richter herbeigezogenen Sachverständigen sind in der Lage festzustellen, ob das Kind tot zur Welt gekommen ist oder unmittelbar nach der Geburt umgebracht wurde.

Für heutiges Empfinden stellt sich Alessandra Toracchi eindeutig als Opfer sexueller Gewalt dar. Daraus könnte man auf über die Jahrhunderte hinweg das Geschlechterverhältnis prägende Konstanten schließen. Doch diese Einschätzung gerät ins Wanken (und andere Konstanten werden sichtbar), wenn man die Geschichte Alessandras genauer untersucht und in den Kontext der Erfahrungen stellt, die viele Frauen wie sie gemacht haben.

Alessandra hatte mit dem Kutscher bereits einige Zeit, bevor der Mann sie in der von ihr gegenüber den Richtern geschilderten Weise deflorierte, einen „Liebeshandel“. Erst in ihrer durch den institutionellen Rahmen geprägten Schilderung, überlagert und vermischt sich männliche Gewalt mit weiblicher Passivität⁹. Bei jeder Darstellung von Weiblichkeit, die sich vor den päpstlichen Autoritäten zu inszenieren hatte, tauchten unfehlbar tiefverwurzelte Stereotypen auf, wurde die Sexualität der Frau auf deren angeblich natürliche Schwäche und Passivität reduziert: Selber unempfindlich und feindselig gegenüber jeglicher sexueller Anziehung, sind die Frauen zugleich potentielle Opfer jeder Art von Gewalttätigkeit. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts konnten Mädchen, die ihre Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr als Gegenleistung für ein Eheversprechen oder andere Gefälligkeiten „ausgehandelt“ hatten, in dem Moment, wo sie wegen Nichteinhaltung der Vereinbarung vor Gericht gingen, nicht umhin, ihre Entjungferung mit Bildern von männlicher Gewalt und weiblichem Widerstand darzustellen¹⁰. Es ging – im barocken Rom nicht anders als im Rom des 19. Jahrhunderts – darum, den Vorstellungen der Richter von Weiblichkeit zu entsprechen und mit ihnen eine Ebene der Kommunikation herzustellen, die den Frauen aus ihrem Alltag bereits bekannt war. Vor Gericht erhalten vereinbarte und ausgehandelte Sexualkontakte den Anstrich von Übergriffen, vermischt sich Verführung unauflöslich mit Gewaltanwendung. Nur so bestand für die Verführten Aussicht darauf, ein Bild von weiblicher Ehrbarkeit, die sich in der katholischen Moralauffassung mit Keuschheit deckt, verteidigen zu können und damit der Schande und sozialer Ausgrenzung zu entgehen.

Die Darstellungsweise der Frauen unterstrich also den gewaltsamen Aspekt der Defloration, setzte Defloration und Gewaltanwendung bis zu einem gewissen Grad gleich, sodaß es – auf der Grundlage der Gerichtsakten – unmöglich ist, sie von Fällen tatsächlicher Vergewaltigung zu unterscheiden. Doch es gibt noch eine andere mögliche Lesart. Die Darstellung der Schändung gründete in und speiste sich aus der Wahrnehmung des weiblichen Körpers und dem Wert, der gesellschaftlich seiner sexuellen Unversehrtheit beigemessen wurde.

9 Zu diesem Problembereich vgl. auch M. Turi, Modena 1827: una vergine martire tra sanfedisti e patrioti, in: *Quaderni storici*, 75 (Dezember 1990), 842f.

10 E. Storr Cohen, La verginità perduta. Autorappresentazione di giovani donne nella Roma barocca, in: *Quaderni storici*, 67 (April 1988).

„Römerin, mehrere Straftaten“ lautet der Titel der Akten des Prozesses, der am römischen *Tribunale Criminale del Vicario* zum Fall Angela Montanari verhandelt wurde. Angela ist Waise, achtzehn Jahre alt, arbeitet als Weberin und ist von dem aus der Region Marken stammenden Antonio Sarti entjungfert worden. Sie wohnt bei ihrer dreiundzwanzigjährigen Schwester Anna, ebenfalls Weberin, die mit einem Landarbeiter verheiratet ist. Als Anna von dem Vorfall erfährt, nimmt sie die Sache sofort in die Hand. Zuerst rät sie der jüngeren Schwester, eine Bittschrift an den General-Vikar zu richten, dann beschließt sie, als ältere der beiden und vor allem als verheiratete Frau, den Protest und die Forderung nach Wiedergutmachung nachdrücklich und selbst zu betreiben.

Ich hielt es also für richtig, wie ich weiter oben schon gesagt habe, selbst herzukommen, um gegen den genannten Antonio in aller Form Klage zu erheben, und zwar aus dem Grund, wie ich weiter oben schon gesagt habe, weil meine Schwester bei mir lebt und ich an ihr Mutterstelle vertrete ... Soviel ich nun weiß, ist der erwähnte Antonio verheiratet, und in seinem Heimatort, der mir nicht bekannt ist, lebt seine Frau ... Da nun meine Schwester Angela von dem obengenannten Antonio nicht geehelicht werden kann, weil er eine Frau hat, ersuche ich darum, daß er auf das strengste bestraft wird und daß er auch verpflichtet wird, meiner besagten Schwester Angela die Aussteuer zu geben, da es für diese jetzt, wo sie ihre Jungfernschaft verloren hat, viel schwieriger ist, einen Mann zu finden ...¹¹

Durch eine Hochzeit mit dem Entjungferer wäre die Affäre zur vollen Zufriedenheit des Opfers und dessen ganzer Familie bereinigt gewesen. Doch diese Lösung ist unmöglich: Nicht nur hat Antonio Sarti bereits eine Ehefrau in seinem Heimatort, er ist auch vom römischen *Tribunale del Vicario* selbst dazu angehalten worden, aus der Wohnung einer Witwe auszuziehen, mit der er gerüchteweise ein unerlaubtes Verhältnis hat. Für die Familie Montanari ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auf einer quantitativen Ebene zu argumentieren, auf der die Richter die Höhe des Schadens und der Entschädigung gegeneinander abzuwägen haben. Es ist Sache des Opfers, das Ausmaß des erlittenen Unrechts deutlich zu machen, und Angela spielt ihre Rolle gut: Ihre Erzählung ist kraß und detailliert, bewußt scheint ihre Wortwahl den Eindruck von Gewalt und Hilflosigkeit hervorrufen zu wollen.

Nachdem ich mich also einige Zeit gegen den genannten Antonio zur Wehr gesetzt hatte, verließen mich die Kräfte und es gelang ihm, mir die Kleider hochzuheben, und mit Gewalt drückte er mir die Schenkel auseinander und drang mit dem Dingsda, mit dem die Männer ihre Notdurft verrichten, mühsam in meine Scheide ein, was mir große Schmerzen bereitete, und nachdem er sich vielleicht eine halbe Viertelstunde lang vor und zurück bewegt hatte, spürte ich aus meiner Scheide eine Art Saft rinnen, wie lauwarmes Wasser, und in diesem Moment stand er von mir auf, denn es war ihm gelungen, mich rücklings auf das Bett zu werfen. Als mir der mehrfach erwähnte Antonio das obengenannte Unglück antat, verlor ich vor Schmerz fast die Besinnung, und

¹¹ Archivio storico del Vicariato di Roma. Tribunale criminale del Vicariato, Akte 234, Faszikel 9138, 1850.

als er, wie ich schon gesagt habe, von mir aufstand, merkte ich, daß meine Scheide ganz blutig war, oder besser gesagt, die Schenkel waren voller Blut, und auch das Hemd war ganz blutverschmiert, vorne und auch rückwärts ...

Unmittelbar nach der Defloration verhielt sich das Mädchen allerdings auf eine Weise, die nicht so sehr Benommenheit und Schmerz verrät als eine gleichsam strategische Geistesgegenwart: Angela macht beinahe das ganze Haus zum Zeugen des Vorfalles, womit sie einen der wichtigsten Mechanismen in Gang setzt, die ihr zu einer Entschädigung verhelfen können, nämlich Öffentlichkeit. Sie verläßt die Wohnung, in der die Defloration stattgefunden hat und eilt als erstes zu einem Schuhmacher, dem sie den Vorfall erzählt. Anschließend geht sie zu einer Nachbarin, die einen Stock höher wohnt.

Dieser erzählte ich das große Unglück, das mir der genannte Antonio angetan hatte, und es war auch eine Untermieterin von ihr zugegen, deren Namen ich nicht weiß und die ich nur vom Sehen kenne. Beiden zeigte ich die Blutflecken vorne und hinten auf meinem Hemd und sie konnten auch sehen, daß aus meiner Scheide noch immer Blut floß, denn ich wischte mich mit meinem Hemd ab und zeigte es ihnen, und das alles können die beiden Frauen bezeugen ...

Angelas Verhalten läßt sich – jenseits von Klischees wie Schamgefühl und Zurückhaltung als Hauptmerkmale einer weiblichen Einstellung zur Sexualität – positiv im Sinne einer Sicherstellung des Beweismaterials lesen. Als wäre innerhalb des Erwartungshorizonts des Mädchens der Fall nur auf eine Weise zu lösen, nämlich auf dem Rechtsweg, durch eine gerichtlich verordnete Entschädigung.

Ich bitte die Herren Vorgesetzten, ihn dazu zu verpflichten, mir eine Aussteuer zu geben, denn ich bin ein armes Mädchen und werde in meinem jetzigen Zustand wohl kaum einen Mann finden, der mich heiratet, auch weil das Unglück im ganzen Viertel bekanntgeworden ist.

Wobei das passive Bekanntwerden in der Unterredung mit dem Richter die eigene Initiative Angelas verdeckt.

Und eindringlich wird das Wort Blut wiederholt, die materielle Evidenz der Defloration hervorgehoben:

... aus meiner Scheide kam viel Blut, als ich entjungfert wurde, und mein Hemd war ganz befleckt davon, und die Blutflecken sind immer noch auf dem Hemd, das ich auch an habe, und das Blut ist bestimmt nicht von der Regel, denn es ist jetzt ungefähr elf Tage her, daß meine Tage vorbei sind, die ich regelmäßig jeden Monat habe, und wie meine Tage vorbei waren, habe ich mir ein frisches Hemd angezogen.

Im geschilderten Fall tritt neben die üblichen Aussagen der Pfarrer, die die Keuschheit der Deflorierten in probabilistischer Weise bescheinigen, neben den bezeugten Beweis auch der vorgelegte Beweis.

Der Schaden, den es zu zeigen und zu erweisen gilt, ist nicht die erlittene Gewalttätigkeit, sondern der Verlust der Jungfernschaft. Dokumentiert werden nicht blaue Flecken, Kratzwunden, Verteidigungsversu-

che und Brutalität des Gewaltakts, sondern das Blut der Entjungferung, dies ist der Wert, für den Entschädigung verlangt wird. Da die Jungferschaft metaphorisch für die Familienehre steht, ist es auch die Familie, die eingreift und dem Kirchengenicht ihr gesamtes Schutzpotential vor Augen führt. Antonio Sarti, der Schänder Angelas, ist verheiratet, und damit erhält diese Vergewaltigung einen anderen Sinn: Sie ist nicht – wie in anderen Fällen – sozusagen teilbar in einen Akt der Defloration, der durch die Ehe wiedergutmacht wird, und einen Akt der Gewalt, der im Namen der wiederhergestellten Ehre vergessen werden kann. Die Tat Antonios und die Jungferschaft Angelas können nur dem Gericht überantwortet werden, das über den Wert und den Preis des Schadens zu entscheiden hat. Der besondere Charakter einer solchen Transaktion – geraubte Jungferschaft gegen Aussteuer – erfordert jedoch das direkte Eingreifen der Familie. Nicht nur im buchstäblichen Sinn von Rechtsnormen, die es in manchen Fällen zuließen, in anderen Fällen forderten, daß nicht die Deflorierte selbst, sondern deren Eltern und Verwandte Anklage zu erheben und Entschädigung zu fordern hatten. Sondern auch in dem weiteren Sinn mentaler Einstellungen, die den Frauen das Bestimmungsrecht über sich selbst und den eigenen Körper absprachen und sie der Aufsicht der Familie unterstellten, die dann als Gesprächs- und Verhandlungspartner bei Wiedergutmachtungsfordernungen fungierte.

Ganz anders liest sich die Geschichte der Maddalena Corvi. Maddalena hat keine Verwandten, die sie beschützen könnten, und sie ist sich der sozialen Irrelevanz von Verletzungen, die ihrer Person und ihrem Körper zugefügt werden können, völlig bewußt. Maddalena kommt aus einem Ort in der Nähe von Rom und ist nicht mehr Jungfrau, schlimmer noch, sie ist schwanger. Die sie betreffenden Prozeßakten verzeichnen auf dem Deckblatt „Römerin, erzwungener Geschlechtsverkehr“.¹²

Ich bin 21 Jahre alt, antwortet Maddalena auf die Frage des Untersuchungsrichters, ledig, aber nicht mehr Jungfrau, denn vor sechs Jahren bin ich von einem mir unbekanntem Fremden in meinem Heimatort entjungfert worden, den ich dann nicht mehr gesehen habe, weil er abgereist ist, ich arbeite als Dienstbotin, aber momentan habe ich seit zwei Monaten keine Arbeit mehr, denn wie ich vor eineinhalb Jahren nach Rom gekommen bin und als Dienstbotin bei einem gewissen Francesco Kenhebell, Landschaftsmaler, wohnhaft Piazza di Spagna 31, angefangen habe, hat derselbe mit mir vor ungefähr sieben Monaten eine unerlaubte Beziehung angefangen, die er vor seiner Ehefrau Angela verborgen hielt, und diese Beziehung dauerte bis vor zwei Monaten, zu welcher Zeit ich lieber gegangen bin, weil ich schwanger war und selbigen meinen Herrn nicht in die Sache hineinziehen wollte, für den Fall, daß seine Frau bemerkt hätte, daß ich schwanger bin, und so bin ich jetzt ohne Arbeit ...

Maddalenas Erfahrung der Sexualität ist von früh an gekennzeichnet durch ihr erstes, vermutlich mit Gewalt verbundenes, Erlebnis als Fünfzehnjährige in ihrem Heimatort, und durch eine höchst asymmetrische Beziehung, in der freilich wohl auch eine gewisse Zuneigung eine Rolle

¹² Archivio storico del Vicariato di Roma. Tribunale criminale del Vicariato, Akte 9356, 651, 1851.

spielte: kündigte das Mädchen doch von selbst ein Arbeitsverhältnis (und ohne Forderung einer Entschädigung), um ihrem Dienstherrn Probleme mit seiner Frau zu ersparen. Aber der Anlaß des Prozesses liegt nicht in ihrer Schwangerschaft, oder vielmehr: nicht nur hierin.

Ich bin gekommen, weil mir dieses Gericht eine schriftliche Aufforderung geschickt hat, und Sie wollen von mir wahrscheinlich etwas über den Schimpf wissen, den mir am achten des Monats vier junge Männer angetan haben, über die ich Ihnen aber nichts sagen kann, weil ich sie nicht kenne ...

Maddalena ist schwanger, arbeitslos und hat sich mittlerweile mit ihrem Schicksal und ihrem Außenseiterdasein abgefunden. Sie wohnt in einer Herberge, bei einer Wäscherin, die aus dem selben Ort stammt wie sie selbst, schlägt sich irgendwie durch und versucht gar nicht mehr, einen guten Ruf zu verteidigen, den sie sowieso nicht mehr hat. Am 8. November 1850 ist sie bei einer Bekannten zum Abendessen eingeladen. Zwei Stunden nach Sonnenuntergang macht sie sich auf den Weg nach Hause. Unterwegs trifft sie Rosa, die Wäscherin, und die beiden bleiben stehen, um miteinander zu plaudern; kurz darauf werden sie von zwei jungen Männern angesprochen, die sie schließlich dazu überreden, mit ihnen in ein Wirtshaus zu gehen. Nach einem halben Liter Wein machen sie sich wieder auf den Heimweg, aber jetzt sind aus den zwei Männern vier geworden, und Laufen ist zwecklos: Die Männer holen sie ein und drohen den beiden mit Prügeln, falls sie ihnen nicht zu Willen sind. Rosa gelingt die Flucht, sie erreicht die Herberge und kann gerade noch die Gittertür hinter sich zuziehen. Maddalena ist im Hausflur gefangen, zwischen der von der Freundin geschlossenen Gittertür und dem von ihren Verfolgern geschlossenen Haustor.

... sie sind über mich hergefallen wie die Wölfe, warfen mich rücklings zu Boden und während zwei mich an Schultern und Armen festhielten, hob mir einer die Kleider hoch und nahm mich mit Gewalt, und dasselbe taten dann die andern drei, einer nach dem anderen, und weil ich nicht wollte, und mich wehrte und mich wand, schlug mich einer von ihnen mit aller Kraft ins Gesicht und sagte, wenn ich nicht ruhig sei und stillhielte, dann würden sie mich umbringen. Als sie ihre Begierde gestillt hatten, ließen sie mich los und ich stand auf und wollte davonlaufen, aber einer kam auf mich zu und trat mich so fest in den Unterleib, daß ich schon dachte, ich würde eine Fehlgeburt haben ...

Die vier Männer drohen Maddalena mit Entführung und Analverkehr und quälen sie so lange weiter, bis schließlich die Gendarmerie eintrifft, das Tor aufbricht und drei der Täter verhaftet, während der vierte entkommen kann.

Das erste Dokument der Prozeßakten ist das Festnahmeprotokoll der Angeklagten; ein Herbergsgast hatte den Vorfall mitverfolgt und die päpstliche Gendarmerie verständigt, die ein amtliches Verfahren einleitet, das an die Stelle einer – sehr unwahrscheinlichen – förmlichen Anzeige von Seiten des Opfers tritt. In den ersten Verhören streiten die Angeklagten – ein achtzehnjähriger Kunsttischler, ein dreiundzwanzigjähriger Schlosser und ein neunzehnjähriger Geflügelhändler – jegliche

Schuld ab und behaupten, sie seien völlig grundlos mitten auf der Straße festgenommen worden. Dem Untersuchungsrichter nun scheinen die Zeugenaussagen der Herbergsgäste nicht auszureichen und er verlangt in diesem Fall von Maddalena diejenigen Beweise für Gewaltanwendung, die das Blut, Zeichen der verlorenen Unschuld Angela Montanaris, offensichtlich überflüssig gemacht hatte. Doch die geforderten blauen Flecken und Kratzwunden sind nicht vorhanden, und auch die durch den Tritt in den Unterleib hervorgerufenen Schmerzen sind nach ein paar Malven-Umschlägen vorübergegangen.

Der Prozeß nimmt nun eine Entwicklung, die wir aus vielen Prozessen unserer Tage gut kennen: In den Mittelpunkt des Interesses der Richter rückt das Leben von Maddalena, ihre Subsistenzmittel, ihr Lebenswandel. Auf die letzte Frage des ersten Verhörs gibt Maddalena zur Antwort: „Meinen Lebensunterhalt verdiene ich mir gelegentlich durch Prostitution, und wenn ich irgendeine Arbeit auftreibe, mache ich alles, also Strümpfe, Einlagen, manchmal französische Mieder, und so schlage ich mich eben durch.“ Im zweiten Verhör sagt sie aus, daß ihre jetzige Schwangerschaft schon die zweite ist, sie drei Jahre zuvor vom Sohn ihrer Dienstleute in Grottaferrata geschwängert worden war. Sie ging nach Rom, wo sie das Kind zur Welt brachte und anschließend ins Waisenhaus gab. Sie fügt hinzu:

Ich sehe meine Fehler ein, aber ich flehe die Herren an, mir noch einmal zu verzeihen, und ich schwöre, daß ich gleich nach meiner Niederkunft in meinen Heimatort zurückkehren will und lieber Zichorien stechen werde als jemals wieder solche Fehler zu begehen ...

Maddalena ist für das Gericht ebenso zur Angeklagten geworden wie die Männer, die sie überfallen haben: Der vollständige Titel, den das Deckblatt des Gesamtprozesses verzeichnet, lautet folgerichtig: „Römerin, erzwungener Geschlechtsverkehr, mit unsittlichem Lebenswandel, schwanger.“

Am Körper der Frau, als einem Schnittpunkt der sozialen Information, wird die Bedeutung der Schändung ablesbar. Nicht die Gewalt gegen ihre Physis, der soziale und metaphorische Wert ihrer körperlichen Integrität liefert den Maßstab für Gewicht und Bedeutung des ihr zugefügten Schadens. Der Körper der Frauen ist Teil des sozialen Körpers, der Identifikation und Garantie für die familiären Gruppen bietet, denen sie angehören. In einer mobilen, jedoch gleichzeitig in hohem Maß stratifizierten Gesellschaft wie der römischen des 19. Jahrhunderts, entschied die soziale Zugehörigkeit über die sexuelle Ehre der Frauen und den potentiellen Tauschwert ihrer Jungfernschaft. Das Kirchengerecht teilte mit der päpstlichen Verwaltung nicht nur die moralische, sondern auch die politische Verantwortung für die Herrschaft über die Bevölkerung. Die Aufrechterhaltung der kollektiven Moral war für die Richter das Kriterium, an dem sich die Bedeutung und die Wichtigkeit ihrer Interventionen zu messen hatte.

Die Frauen sind sich dieser Mechanismen, die auch ihre Interaktion mit den Rechtsinstitutionen bestimmen, offenbar sehr bewußt: Angela Montanari spricht ausführlich und mit Emphase von ihrem Deflorations-

blut, das sie dazu benutzt, aus einem privaten und stummen Gewaltakt gleichsam ein öffentliches Ereignis zu machen. Gemeinsam mit ihrer Familie fordert sie das Kirchengesicht auf, seine Funktion zu erfüllen und den Schaden, der ihrer ehelichen Zukunft zugefügt wurde, zu ermessen, sowie die Höhe der diesem Schaden entsprechenden Entschädigung.

Der mehrfach vergewaltigte Körper der Maddalena Corvi führt die Richter in eine andere Region. Sie berichtet sehr genau von einer spektakulären und wiederholten Gewalttat, doch ihre Erzählung gewinnt nur stellenweise Intensität, aus ihren Worten spricht weniger Empörung als Resignation. Die ersten Übergriffe auf ihren Körper – der des Unbekannten in ihrem Heimatort und der „gewöhnheitsmäßige“ durch den Sohn ihres Dienstgebers in Grottaferrata – haben Maddalena ihre unendlich schwache Position im sozialen und sexuellen Tauschverkehr klargemacht. Ihre Arbeitsmöglichkeiten sind bereits so eingeschränkt, ihr Ruf so beschädigt, daß sie sich in einem Kreislauf befindet, der für Frauen wie sie meist zur Prostitution führt. Deshalb verlangt sie weder Schutz noch Schadenersatz: Sie weiß, daß auch angesichts des jetzigen erlittenen Unrechts das Gericht sie nur bestrafen, nicht aber entschädigen kann. Eine nicht mehr vorhandene Jungfernschaft, das Fehlen einer familiären Struktur, die die Ehre des Namens repräsentieren könnte, und die Vielzahl der vergangenen Sexualpartner (ob diese frei gewählt waren oder nicht, scheint unwesentlich) – alle diese Faktoren führen bei den Richtern zu einer Haltung, die in Prozessen gegen Frauen mit „unmoralischem“ Lebenswandel zum Ausdruck kommt und in einer Verschiebung der Schuld von der Tat auf das Subjekt wurzelt. Die einzelne unerlaubte Handlung konnte bei Frauen, die über Rückhalt in der Familie und Protektion von Seiten der Pfarrer verfügten¹³, als isolierte Regelübertretung gewertet werden; handelte es sich aber um mehrere, kontinuierliche, in verschiedenen Kontexten und Lebensabschnitten begangene Übertretungen – bildeten diese ein Korpus von *Präzedenzen* –, dann wurde für die kirchlichen Richter jedes Verschulden zum wesensmäßigen Attribut der Verhörten und das einzelne Vergehen schlichtes „Symptom“ ihrer Schuld. So trägt Maddalena Corvi in gewisser Weise „Schuld“ auch an der Gewalt, deren Opfer sie ist.¹⁴

Hier wird ein Widerspruch deutlich, der im 19. Jahrhundert die Interaktion von Frauen und Kirchengesichten prägt, ein Widerspruch bezüglich der Rolle der Öffentlichkeit, die verglichen mit den Erfahrungen und dem Bewußtsein der Gegenwart eine radikal andere Bedeutung hat. Wir wissen nach allem, was wir darüber gehört und gelesen haben, daß heute in der Scham der Betroffenen eines der entscheidendsten Hindernisse für die Anzeige von Vergewaltigungen liegt. Den Opfern ist es unerträglich, einer Verletzung öffentliche und formelle – juristische – Dimension zu geben, die sie zuallererst vor andern verbergen und für sich selbst verarbeiten müssen und wollen. Vor dem *Tribunale del Vicario* im Rom des 19. Jahrhunderts gelten andere Regeln, sowohl was das Schweigen betrifft wie den Willen, sich Gehör zu verschaffen. Spektaku-

13 Zur Bedeutung der Aussagen der Pfarrer vgl. Pelaja, *Matrimonio*, wie Anm. 6, 44.

14 Zu dieser Thematik vgl. auch T. Noce, *La legge contro la violenza sessuale: domande di oggi a processi di ieri*, in: *Rivista di storia contemporanea*, 3 (1991).

läres Aufsehen hatte die Schändung einer Jungfrau zu erregen: Die Vergewaltigung eines Mädchens von unzweifelhaftem Ruf mußte Verwandten, Nachbarn, Arbeitskollegen mitgeteilt werden, um durch öffentliche Bekanntmachung aus dem Vorfall ein Faktum werden zu lassen. Opfer, deren innerste Gedanken uns nicht zugänglich sind, informierten bis in die Einzelheiten einen möglichst großen Kreis von Personen, die damit jeweils zu Zeugen wurden und den Wert des geraubten Guts schwerer wiegen ließen. Gleichsam entbindet hier die ‚öffentliche‘ Ehrbarkeit von jedem Schamgefühl und jeder Zurückhaltung.

Resigniertes Schweigen umgibt die Vergewaltigungen von Frauen, deren Ruf nicht mehr intakt ist, und der von der öffentlichen Bekanntmachung erlittener sexueller Gewalt nur noch weiter geschädigt werden konnte. Die Bekanntgabe und Anzeige einer Vergewaltigung hätte letzten Endes nur den Makel der Promiskuität vergrößert, der den Frauen ohnehin bereits anhaftete. Da kein wiederherzustellendes Ehekapital mehr vorhanden war, hätte das Kirchengerecht außerdem seine wichtigste Funktion, nämlich für Wiedergutmachung zu sorgen, gar nicht ausüben können. Die Richter hätten Strafen verhängen müssen – was für sie sowohl unangenehm wie nicht ihre vorrangige Aufgabe war.

Die im *Archivio storico del Vicariato di Roma* aufbewahrten Prozeßakten verzeichnen nicht den Ausgang der eingeleiteten Verfahren, auch die wenigen erhaltenen Urteilsverzeichnisse, die alle aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert stammen, lassen keinen seriösen Vergleich zwischen Ermittlung und Verhandlung zu. Ein den Akten des Prozesses in der Sache Maddalena Corvi beigelegtes Blatt informiert darüber, daß einer der Täter zu drei Jahren, die beiden anderen hingegen zu einem Jahr öffentlicher Arbeiten verurteilt wurden. Da Unterlagen zum Ausgang des Prozesses Angela Montanari und ähnlich gelagerter Fälle fehlen, sind Reflexionen über das milde anmutende Strafmaß hinfällig. Im übrigen sühnte diese Strafe, nicht anders als im 20. Jahrhundert bis hin zu den Reformen der letzten Jahre, in erster Linie die Verletzung der öffentlichen Moral und nicht die Verletzung der Person des Opfers.

Eine Überlegung scheint dennoch zulässig. Zufallssondierungen seriellen Materials, eingehende Fallstudien und selbst oberflächlich bleibende Vergleiche verstärken den sehr deutlichen Gesamteindruck: Auf der politischen Tagesordnung desjenigen Gerichts, das die Aufrechterhaltung der Sexualmoral zu garantieren hatte, nahm die öffentliche Verurteilung sexueller Gewalt keineswegs eine prominente Stellung ein. Die Richter des römischen Vikariats waren viel zu sehr damit beschäftigt, entweder in Fällen von Verführung nach einem Eheversprechen vermittelnd einzugreifen oder zu verhindern, daß „sittenlose“ Frauen durch das Beispiel ihrer Promiskuität Sittenlosigkeit und Verderbtheit verbreiteten, als daß sie den seltenen Anzeigen wegen sexueller Gewalt gründliche Aufmerksamkeit hätten schenken können.

Nur ein ideologisch getrübler Blick würde ein solches Desinteresse ausschließlich mit der männlichen Scheu der Richter erklären, andere Männer zu bestrafen, deren „einzige“ Schuld in ihren Augen darin bestand, Frauen zum Geschlechtsakt gezwungen zu haben, die vermutlich nichts Besseres verdient hatten. Daß sexuelle Gewalt auf der Prioritätenliste des Kirchengerichts nicht aufscheint, hat auch andere Grün-

de, die in Prädikationen und einer sehr langen Geschichte zu suchen sind.

Sexualität nahm in den ersten Jahrhunderten nach Christus eine zentrale Stellung im Denken und in der Erfahrung der Kirchenväter ein. In vielen christlichen Gemeinschaften wurde strenge Askese als der einzig wahre Weg zur göttlichen Vollkommenheit angesehen¹⁵. Doch „Jungfräulichkeit“ in ihrer Bedeutung als von Männern wie Frauen praktizierter Abstinenz bezog sich auf weit komplexere Bereiche als den bloß körperlichen. In der Auffassung der Kirchenväter ist Jungfräulichkeit in erster Linie Unverletzlichkeit des Körpers und des Geistes, sie ist eine Lebensweise, die ununterbrochene Selbstverteidigung vor dem Liebesbegehren verlangt, ist vorsätzliche und moralische Keuschheit. Bei den Frauen ist körperliche Integrität nichts anderes als der materielle Ausdruck einer inneren Haltung. Das Fehlen des körperlichen Zeichens dieser Integrität zerstört also nicht die Jungfräulichkeit, bedeutet nicht automatisch und unvermeidlich Verderbtheit¹⁶. Eine Frau, die durch pure Gewaltanwendung, also eine Schändung, der sie nicht im mindesten zugestimmt hat, ihre anatomische Jungferschaft verliert, bleibt daher im Besitz ihrer moralischen Reinheit, behält nach Augustinus sogar ihre Jungfräulichkeit, denn die Defloration hat gleichsam nicht stattgefunden. Wenn jedoch Begehren den weiblichen Widerstand zweideutig macht, oder wenn durch gelebte Sexualität die Keuschheit des Opfers bereits zerstört ist, dann wird die Frau zur Partnerin, zur Komplizin, zur Verführerin zum Bösen¹⁷.

Gestärkt durch die Gegenreformation ist diese theoretische Position über die Jahrhunderte hinweg mehr oder weniger unverändert tradiert worden und bildet die Basis der katholischen Auffassung von weiblicher Sexualität und Sittsamkeit bis zu den Tagen von Papst Johannes Paul II.

Dergestalt läßt sich das Paradigma rekonstruieren, das der juristischen Praxis der Kirchengerichte hinsichtlich des Delikts „Unzucht“ und hinsichtlich des weiblichen Sexualverhaltens zugrundelag und auf der Ebene der Theorie und der Doktrin die Politik der Richter rechtfertigt. Der Verlust der Jungferschaft zog in sozialer wie in moralischer Hinsicht nur dann einen nicht unersetzlichen Schaden mit sich, wenn die Jungferschaft ihre Garantie in vorhergehender Keuschheit hatte (in der juristischen Praxis: die Aussagen der Pfarrer) sowie in einer ehrenhaften Heiratsabsicht, und nur dann, wenn der Schaden durch das Sakrament der Ehe wiedergutmachtet wurde. In weiblichen Biographien konnte der Verlust der physischen Unversehrtheit und damit das Schwinden der Heiratsaussichten faktisch zu moralischer Verderbtheit und innerer Verkommenheit führen, wodurch die Frauen unweigerlich auf eine Bahn gerieten, auf der sie früher oder später zu Opfern sexueller Gewalt werden mußten, die sie gleichsam ‚provozierten‘.

Von einem Delikt war bei den hier angeführten Beispielen nicht die Rede: von der im Kanonischen Recht so bezeichneten „vorzeitigen

15 Vgl. P. Brown, *Il corpo e la società. Uomini, donne e astinenza sessuale nei primi secoli cristiani*, Turin 1992.

16 Vgl. G. Sissa, *La verginità materiale. Evanescenze di un oggetto*, in: *Quaderni storici*, 75 (Dezember 1990).

17 Augustinus, *De civitate dei*, I, 18, zit. nach G. Sissa, *La Verginità*, wie Anm. 16.

Unzucht", der Vergewaltigung von noch nicht geschlechtsreifen Mädchen. Die Analyse dieser Prozesse würde ein subtileres Instrumentarium erfordern, eine nicht nur sozialgeschichtlich geschärfte Sensibilität, vielleicht auch eine ausgreifendere Kasuistik. Ein Fallbeispiel läßt allerdings die Vermutung zu, daß die Politik des Kirchengerichts auch hinsichtlich dieses Vergehens von den selben theoretischen Prämissen ausgeht, von denen es sich bei Erwachsenen leiten läßt.

Im Juni 1835 wird ein zehnjähriges Mädchen von einem zweiunddreißigjährigen Mann vergewaltigt. Er ist Obstverkäufer, zu diesem Zeitpunkt arbeitslos und hat sich schon mehrmals wegen unsittlichen Lebenswandels und illegitimen Zusammenlebens mit einer Frau, die er schließlich geheiratet hat, vor dem Kirchengericht verantworten müssen. Der Mann lockt das Kind in einen Heuschaber und vergewaltigt es, wobei er es mit einer Geschlechtskrankheit infiziert. Die Mutter des Opfers, eine arme Froschverkäuferin, erstattet sofort Anzeige. Doch sie hat einen ebenso schlechten Ruf wie der Täter. In einem Polizeibericht aus ihrem Wohnviertel heißt es: „Nicht lobenswert ist ihr Betragen, was die Sittlichkeit betrifft, und für ihre Familie ist sie ein schlimmer Skandal viel eher als eine Stütze.“¹⁸

Die Schuld der Mutter fällt auf die Tochter zurück, der Körper der Frauen hat genau den Wert, den der moralische Körper hat, dem sie angehören, und in der Sittenlosigkeit der Mutter – nicht in der Geschlechtskrankheit – liegt die zu fürchtende Ansteckungsgefahr: Ungeachtet der erschütternden Zeugenaussage des Mädchens wird der Mann ohne Strafe auf freien Fuß gesetzt.

Die Prioritätenliste des Kirchengerichts könnte zusammenfassend wie folgt beschrieben werden: In erster Linie galt es, in Verführungsfällen einzugreifen und sicherzustellen, daß in aller Geschwindigkeit eine gefährliche voreheliche sexuelle Beziehung durch Heirat legitimiert wird. Ein wichtiges Anliegen war es aber auch, den unsittlichen Lebenswandel von Frauen – unvermeidliche Quelle nicht nur von Skandalen, sondern auch von Verderbtheit und strafrechtlich relevanten Delikten (von der Prostitution bis zum sexuellen Gewaltakt) – zu kontrollieren und zu unterbinden. In der Praxis folgte das Kirchengericht also einer Skala, die in der sexuellen und moralischen Desorientiertheit der Frauen den Grund männlicher Depravation sah und nach der die Frauen die eigentlichen Urheberinnen sämtlicher Sexualverbrechen waren.

Aus dem Italienischen übersetzt von
Johanna Borek

¹⁸ Archivio storico del Vicariato di Roma, Tribunale Criminale del Vicariato, Akte 541, Faszikel 4092.